



Satzung

des

**Turn- und Sportverein
Augsburg Pfersee 1885 e.V.**



Satzung

des

**Turn- und Sportverein
Augsburg Pfersee 1885 e.V.**

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein Augsburg-Pfersee 1885 e.V." nachfolgend TSV Pfersee genannt.

Der TSV Pfersee hat seinen Sitz in Augsburg und ist in das Vereinsregister des Registergerichtes beim Amtsgericht Augsburg (VR 664) eingetragen.

Der Verein ist dem "Bayerischen Landes-Sportverband e. V." angeschlossen.

Die Farben sind schwarz, rot, weiß.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

2.1. Zweck des TSV Pfersee ist die Förderung und Pflege des Sports durch

- Förderung und Pflege des Breiten-, Leistungs- und Wettkampfsport
- Einrichtung und Erhalt von Sportanlagen und Übungsgeräten
- Besondere Fürsorge der Jugend, sowohl im sportlichen als auch im pädagogischen Sinne
- Einsatz geeigneter Übungsleiter und Förderung für deren Ausbildung
- Förderung des Gesundheitswesens
- körperliche und charakterliche Bildung der Mitglieder

2.2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der rechtsgültigen Abgabenordnung.

2.2.1. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.2.2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.2.3. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den betroffenen Fachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

2.2.4. Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Bei Bedarf können Vereinsämter und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EstG ausgeübt werden.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein Augsburg-Pfersee 1885 e.V." nachfolgend TSV Pfersee genannt.

Der TSV Pfersee hat seinen Sitz in Augsburg und ist in das Vereinsregister des Registergerichtes beim Amtsgericht Augsburg (VR 664) eingetragen.

Der Verein ist dem "Bayerischen Landes-Sportverband e. V." angeschlossen.

Die Farben sind schwarz, rot, weiß.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

2.1. Zweck des TSV Pfersee ist die Förderung und Pflege des Sports durch

- Förderung und Pflege des Breiten-, Leistungs- und Wettkampfsport
- Einrichtung und Erhalt von Sportanlagen und Übungsgeräten
- Besondere Fürsorge der Jugend, sowohl im sportlichen als auch im pädagogischen Sinne
- Einsatz geeigneter Übungsleiter und Förderung für deren Ausbildung
- Förderung des Gesundheitswesens
- körperliche und charakterliche Bildung der Mitglieder

2.2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der rechtsgültigen Abgabenordnung.

2.2.1. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.2.2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.2.3. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den betroffenen Fachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

2.2.4. Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Bei Bedarf können Vereinsämter und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EstG ausgeübt werden.

2.2.5. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

2.2.6. Gewählte Mitglieder des Vorstands können für ihre Tätigkeit im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung erhalten. Die Höhe richtet sich im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage der Ehrenamtszuschale §3 Nr. 26a Satz 1 EStG.

2.3. Politische, kulturelle und religiöse Zwecke dürfen nicht verfolgt werden. Integration soll gefördert werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft jeweils vom 1. April bis zum 31. März des folgenden Jahres.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche, unbescholtene Person, unabhängig von Staatsangehörigkeit, Religion oder politischer Gesinnung werden.

4.2. Der Verein setzt sich zusammen aus aktiven und passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder sind Personen, die aktiv am Turn- und Sportbetrieb des Vereins teilnehmen.

Passive Mitglieder sind Personen, die die Tätigkeit des Vereins fördern und unterstützen.

Ehrenmitglieder sind Personen, die besondere Verdienste um den Verein haben und durch Beschluss der Vorstandschaft zum Ehrenmitglied ernannt werden. Eine vorherige aktive oder passive Mitgliedschaft ist nicht erforderlich. Eine Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

4.3. Alle Mitgliedergruppen besitzen das aktive und passive Wahlrecht.

4.4. Jedes Mitglied hat das Recht

- die Einrichtungen und Geräte des Vereins zu benutzen
- die Vereinsentwicklung stimmberechtigt zu beeinflussen
- an allen Veranstaltungen und Versammlungen teilzunehmen

2.2.5. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

2.2.6. Gewählte Mitglieder des Vorstands können für ihre Tätigkeit im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung erhalten. Die Höhe richtet sich im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage der Ehrenamtszuschale §3 Nr. 26a Satz 1 EStG.

2.3. Politische, kulturelle und religiöse Zwecke dürfen nicht verfolgt werden. Integration soll gefördert werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft jeweils vom 1. April bis zum 31. März des folgenden Jahres.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche, unbescholtene Person, unabhängig von Staatsangehörigkeit, Religion oder politischer Gesinnung werden.

4.2. Der Verein setzt sich zusammen aus aktiven und passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder sind Personen, die aktiv am Turn- und Sportbetrieb des Vereins teilnehmen.

Passive Mitglieder sind Personen, die die Tätigkeit des Vereins fördern und unterstützen.

Ehrenmitglieder sind Personen, die besondere Verdienste um den Verein haben und durch Beschluss der Vorstandschaft zum Ehrenmitglied ernannt werden. Eine vorherige aktive oder passive Mitgliedschaft ist nicht erforderlich. Eine Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

4.3. Alle Mitgliedergruppen **ab 16 Jahren** besitzen das aktive und passive Wahlrecht.

4.4. Jedes Mitglied hat das Recht

- die Einrichtungen und Geräte des Vereins zu benutzen
- die Vereinsentwicklung stimmberechtigt zu beeinflussen
- an allen Veranstaltungen und Versammlungen teilzunehmen

4.5. Die Mitglieder sind verpflichtet

- die festgesetzten Mitgliedsbeiträge ordnungsgemäß zu bezahlen
- respektvollen Umgang beim Turn- und Sportbetrieb zu wahren
- die Beschlüsse oder Anordnungen des Vereins zu respektieren
- die Platz- und Spielordnung einzuhalten
- die ideellen Ziele des Vereins nach innen und außen zu unterstützen
- dem Verein Änderungen der Anschrift, E-Mailadresse und/oder der Bankverbindung mitzuteilen

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme als Mitglied des TSV Pfersee erfolgt auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Bei minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist eine Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

§ 6 Beiträge

6.1. Jedes Mitglied hat bei Aufnahme in den Verein eine von der Generalversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr zu bezahlen.

6.2. Der Beitrag setzt sich zusammen aus einem Grundbeitrag und dem jeweiligen Spartenbeitrag und wird in der Generalversammlung oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Grundbeitrag ist sowohl von aktiven als auch passiven Mitgliedern zu entrichten.

Der Spartenbeitrag kommt den jeweiligen Abteilungen zu Gute. Der Verwendungszweck liegt im Ermessen der einzelnen Sparten.

6.3. Die Beiträge sind grundsätzlich jährlich im Voraus, jeweils zu Beginn des neuen Geschäftsjahres zu entrichten. Sie werden bargeldlos im Abbuchungsverfahren eingezogen.

Bei Aufnahme während des laufenden Geschäftsjahres wird neben einer Aufnahmegebühr der Beitrag für volle Monate erhoben.

6.4. Im Falle besonderer Ereignisse und Notlagen einzelner Mitglieder kann der Vorstand Beiträge stunden, ermäßigen oder zeitweilig erlassen.

4.5. Die Mitglieder sind verpflichtet

- die festgesetzten Mitgliedsbeiträge ordnungsgemäß zu bezahlen
- respektvollen Umgang beim Turn- und Sportbetrieb zu wahren
- die Beschlüsse oder Anordnungen des Vereins zu respektieren
- die Platz- und Spielordnung einzuhalten
- die ideellen Ziele des Vereins nach innen und außen zu unterstützen
- dem Verein Änderungen der Anschrift, E-Mailadresse und/oder der Bankverbindung mitzuteilen

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme als Mitglied des TSV Pfersee erfolgt auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Bei minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist eine Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

§ 6 Beiträge

6.1. Jedes Mitglied hat bei Aufnahme in den Verein eine von der Generalversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr zu bezahlen.

6.2. Der Beitrag setzt sich zusammen aus einem Grundbeitrag und dem jeweiligen Spartenbeitrag und wird in der Generalversammlung oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Grundbeitrag ist sowohl von aktiven als auch passiven Mitgliedern zu entrichten.

Der Spartenbeitrag kommt den jeweiligen Abteilungen zu Gute. Der Verwendungszweck liegt im Ermessen der einzelnen Sparten.

6.3. Die Beiträge sind grundsätzlich jährlich im Voraus, jeweils zu Beginn des neuen Geschäftsjahres zu entrichten. Sie werden bargeldlos im Abbuchungsverfahren eingezogen.

Bei Aufnahme während des laufenden Geschäftsjahres wird neben einer Aufnahmegebühr der Beitrag für volle Monate erhoben.

6.5. Mitglieder, deren Beitrag nicht durch Lastschrift eingezogen werden kann, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod

7.1. Der freiwillige Austritt ist gegenüber dem TSV Pfersee unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum 31.12. eines Jahres schriftlich zu erklären. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters notwendig.

7.2. Ein Ausschluss erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes, wenn

- gegen §4.5. dieser Satzung verstoßen wird.
- der Vereinsfrieden in bedenklicher Weise gefährdet ist.
- das Mitglied ohne erkennbare Notstände mit Beitragszahlungen im Rückstand ist und nach mindestens zweimaliger Zahlungsaufforderung seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachkommt.
- das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, gegen die Satzung des Vereins oder gegen Beschlüsse oder Anordnungen seiner Vorstandschaft schuldhaft verstößt.

7.3. Den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt der Gesamtvorstand, unter sorgfältigem Abwägen mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, gegen den Entscheid des Gesamtvorstandes Einspruch zu erheben und die Mitgliederversammlung anzurufen. Bestätigt diese den Entscheid mit mindestens einfacher Mehrheit, so ist der Ausschluss endgültig.

§ 8 Vorstand

8.1. Der Vorstand ist unterteilt in geschäftsführendem Vorstand, dem erweiterem Vorstand und dem Gesamtvorstand.

8.1.1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 1. Vorsitzenden
- bis zu 2 gleichberechtigten Stellvertretern
- Hauptkassierer

6.4. Im Falle besonderer Ereignisse und Notlagen einzelner Mitglieder kann der Vorstand Beiträge stunden, ermäßigen oder zeitweilig erlassen.

6.5. Mitglieder, deren Beitrag nicht durch Lastschrift eingezogen werden kann, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod

7.1. Der freiwillige Austritt ist gegenüber dem TSV Pfersee unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum 31.12. eines Jahres schriftlich zu erklären. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters notwendig.

7.2. Ein Ausschluss erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes, wenn

- gegen §4.5. dieser Satzung verstoßen wird.
- der Vereinsfrieden in bedenklicher Weise gefährdet ist.
- das Mitglied ohne erkennbare Notstände mit Beitragszahlungen im Rückstand ist und nach mindestens zweimaliger Zahlungsaufforderung seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachkommt.
- das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, gegen die Satzung des Vereins oder gegen Beschlüsse oder Anordnungen seiner Vorstandschaft schuldhaft verstößt.

7.3. Den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt der Gesamtvorstand, unter sorgfältigem Abwägen mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, gegen den Entscheid des Gesamtvorstandes Einspruch zu erheben und die Mitgliederversammlung anzurufen. Bestätigt diese den Entscheid mit mindestens einfacher Mehrheit, so ist der Ausschluss **vereinsintern gültig**.

§ 8 Vorstand

8.1. Der Vorstand ist unterteilt in geschäftsführendem Vorstand, dem erweiterem Vorstand und dem Gesamtvorstand.

8.1.1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Schriftführer
- Vereinsjugendleiter

8.1.2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 1. Vorsitzenden
- bis zu 2 gleichberechtigten Stellvertretern
- Hauptkassierer
- Schriftführer
- Vereinsjugendleiter
- Abteilungsleiter

8.1.3. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:

- 1. Vorsitzenden
- bis zu 2 gleichberechtigten Stellvertretern
- Hauptkassierer
- Schriftführer
- Vereinsjugendleiter
- Abteilungsleiter
- Ältestenrat
- Revisoren

8.2. Der Gesamtvorstand, jedoch ohne Abteilungsleiter und Jugendleiter, wird jeweils von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Abteilungsleiter werden bei der Generalversammlung des Hauptvereins bestätigt.

8.3. Für ein vorzeitig ausscheidendes Vorstandsmitglied wählt der Gesamtvorstand Ersatz.

8.4. Dem erweiterten Vorstand oder dem Gesamtvorstand obliegt die Beschlussfassung über sämtliche Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu verfassen. Jedem Vorstandsmitglied ist eine Abschrift auszuhändigen.

8.5. Die Einberufung einer Vorstandssitzung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter, mit Angabe der Tagesordnung. Eine Frist von mindestens 3 Tagen ist einzuhalten.

- 1. Vorsitzenden
- bis zu 2 gleichberechtigten Stellvertretern
- Hauptkassierer
- Schriftführer
- Vereinsjugendleiter

8.1.2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 1. Vorsitzenden
- bis zu 2 gleichberechtigten Stellvertretern
- Hauptkassierer
- Schriftführer
- Vereinsjugendleiter
- Abteilungsleiter

8.1.3. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:

- 1. Vorsitzenden
- bis zu 2 gleichberechtigten Stellvertretern
- Hauptkassierer
- Schriftführer
- Vereinsjugendleiter
- Abteilungsleiter
- Ältestenrat
- Revisoren

8.2. Der Gesamtvorstand, jedoch ohne Abteilungsleiter und Jugendleiter, wird jeweils von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Abteilungsleiter werden bei der Generalversammlung des Hauptvereins bestätigt.

8.3. Für ein vorzeitig ausscheidendes Vorstandsmitglied wählt der Gesamtvorstand Ersatz.

8.4. Dem erweiterten Vorstand oder dem Gesamtvorstand obliegt die Beschlussfassung über sämtliche Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu verfassen. Jedem Vorstandsmitglied ist eine Abschrift auszuhändigen.

8.6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder vertritt den Verein allein. Im Innenverhältnis vertreten die beiden stellvertretenden Vorsitzenden den Verein nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden.

8.7. Alle Vorsitzenden sind befugt an den Abteilungsversammlungen stimmberechtigt teilzunehmen.

8.8. Der vertretungsberechtigte Vorstand benötigt für Rechtsgeschäfte, die den Verein über 5.500 Euro belasten, die Genehmigung durch die Mitgliederversammlung gemäß § 12.6 der Satzung. Diese beschließt hierüber mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

8.9. Beantragen mindestens 5 Mitglieder des Gesamtvorstandes eine Vorstandssitzung, dann muß diese spätestens nach 14 Tagen stattfinden.

8.10. Die Haftung des Vorstands wegen schuldhafter Schlechterfüllung seines Auftrags wird ausgeschlossen, soweit der Vorstand nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat.

8.11. Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder werden.

§ 9 Abteilungen

9.1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstands gegründet.

9.2. Die Abteilungen, die geschlechts- bzw. altersbezogen unterteilt sein können, werden jeweils durch einen Abteilungsleiter geleitet.

9.3. Versammlungen der einzelnen Abteilungen werden nach Bedarf einberufen.

9.4. Abteilungsleiter werden vom Vorstand bestätigt.

9.5. Die Abteilungsleitung ist gegenüber dem Vorstand verpflichtet auf Verlangen jederzeit Bericht zu erstatten.

8.5. Die Einberufung einer Vorstandssitzung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter, mit Angabe der Tagesordnung. Eine Frist von mindestens 3 Tagen ist einzuhalten.

8.6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder vertritt den Verein allein. Im Innenverhältnis vertreten die beiden stellvertretenden Vorsitzenden den Verein nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden.

8.7. Alle Vorsitzenden sind befugt an den Abteilungsversammlungen stimmberechtigt teilzunehmen.

8.8. Der vertretungsberechtigte Vorstand benötigt für Rechtsgeschäfte, die den Verein über 5.500 Euro belasten, die Genehmigung durch die Mitgliederversammlung gemäß § 12.6 der Satzung. Diese beschließt hierüber mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

8.9. Beantragen mindestens 5 Mitglieder des Gesamtvorstandes eine Vorstandssitzung, dann muß diese spätestens nach 14 Tagen stattfinden.

gestrichen

8.10. Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder werden.

§ 9 Abteilungen

9.1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstands gegründet.

9.2. Die Abteilungen, die geschlechts- bzw. altersbezogen unterteilt sein können, werden jeweils durch einen Abteilungsleiter geleitet.

9.3. Versammlungen der einzelnen Abteilungen werden nach Bedarf einberufen.

9.4. Abteilungsleiter werden vom Vorstand bestätigt.

9.5. Die Abteilungsleitung ist gegenüber dem Vorstand verpflichtet auf Verlangen jederzeit Bericht zu erstatten.

9.6. Ausschließlich den Abteilungsleitern steht es zu, über Spartenbeiträge zu verfügen.

§ 10 Datenschutz

10.1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert:

- Name
- Adresse
- Telefonnummer
- E-Mailadresse
- Geburtsdatum
- Bankverbindung
- Abteilung
- Staatsangehörigkeit
- Geburtsort

10.2. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

10.3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

§ 11 Haftung

11.1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die Regelung gemäß § 3 Nr 26 a EStG nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

11.2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässige verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen

9.6. Ausschließlich den Abteilungsleitern steht es zu, über Spartenbeiträge zu verfügen.

§ 10 Datenschutz

10.1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert:

- Name
- Adresse
- Telefonnummer
- E-Mailadresse
- Geburtsdatum
- Bankverbindung
- Abteilung
- Staatsangehörigkeit
- Geburtsort

10.2. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

10.3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

§ 11 Haftung

gestrichen

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässige verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 12 Mitgliederversammlung

12.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Alljährlich findet eine Generalversammlung statt.

12.2. Die Mitgliederversammlung kann als

- a) Präsenzveranstaltung oder
- b) Online-Versammlung oder
- c) Präsenzversammlung in Kombination mit einer Online-Versammlung durchgeführt werden.

Im Onlineverfahren wird der für die aktuelle Versammlung gültige Zugangscode mindestens einen Tag vor der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail/die Versendung des Briefs an die letzte dem Vorstand bekanntgegebene Adresse. Der E-Mail-Zugangscode und/oder sonstige Legitimationsdaten sind keinem Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten. Die online abzugebenden Stimmen sind über einen bereits in der Einberufung hierfür mitgeteilten E-Mail-Account abzugeben. Die Stimmabgabe muss spätestens 120 Sekunden nach Beginn des Abstimmvorgangs erfolgen. Verspätet eingegangene Stimmen sind ungültig. Der Beginn der Abstimmfrist wird den online teilnehmenden Mitgliedern vom Versammlungsleiter mitgeteilt.

Unabhängig davon kann im Falle von Versammlungen gemäß vorstehender lit. b) und c) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung die Stimme vor Durchführung der Mitgliederversammlung in Textform abgegeben werden.

Dies gilt auch für Vorstandssitzungen.

12.3. Neben der Generalversammlung kann die Vorstandschaft, mit einer Frist von 8 Tagen, ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn bedeutsame und grundsätzliche Fragen des Vereins zur Beschlußfassung stehen. Diese haben die gleichen Befugnisse wie die Generalversammlung.

12.4. Die Vorstandschaft muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies ein Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.

12.5. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt über die Mitgliederverwaltung und in der Augsburger Allgemeinen Zeitung bei Einhaltung einer Frist von 14

§ 12 Mitgliederversammlung

12.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Alljährlich findet eine Generalversammlung statt.

12.2. Die Mitgliederversammlung kann als

- a) Präsenzveranstaltung oder
- b) Online-Versammlung oder
- c) Präsenzversammlung in Kombination mit einer Online-Versammlung durchgeführt werden.

Im Onlineverfahren wird der für die aktuelle Versammlung gültige Zugangscode mindestens einen Tag vor der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail/die Versendung des Briefs an die letzte dem Vorstand bekanntgegebene Adresse. Der E-Mail-Zugangscode und/oder sonstige Legitimationsdaten sind keinem Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten. Die online abzugebenden Stimmen sind über einen bereits in der Einberufung hierfür mitgeteilten E-Mail-Account abzugeben. Die Stimmabgabe muss spätestens 120 Sekunden nach Beginn des Abstimmvorgangs erfolgen. Verspätet eingegangene Stimmen sind ungültig. Der Beginn der Abstimmfrist wird den online teilnehmenden Mitgliedern vom Versammlungsleiter mitgeteilt.

Unabhängig davon kann im Falle von Versammlungen gemäß vorstehender lit. b) und c) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung die Stimme vor Durchführung der Mitgliederversammlung in Textform abgegeben werden.

Dies gilt auch für Vorstandssitzungen.

12.3. Neben der Generalversammlung kann **der geschäftsführende** Vorstand, mit einer Frist von 8 Tagen, **gestrichen** außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn bedeutsame und grundsätzliche Fragen des Vereins zur Beschlußfassung stehen. Diese haben die gleichen Befugnisse wie die Generalversammlung.

12.4. **Der geschäftsführende** Vorstand muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies ein Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.

12.5. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt **gestrichen** in der Augsburger Allgemeinen Zeitung bei Einhaltung einer Frist von 14 Tagen. **gestrichen**

Die Einladung hat folgende Tagesordnung zu enthalten:

1. Jahresberichte der Abteilungen
2. Jahresbericht des 1. Vorsitzenden

Tagen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse/E-Mailadresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.

Die Einladung hat folgende Tagesordnung zu enthalten:

1. Jahresberichte der Abteilungen
2. Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
3. Jahresbericht des Hauptkassiers
4. Entlastung der Vorstandschaft
5. Wahl der Funktionäre und Bestätigung der Abteilungsleiter
6. Verschiedenes

12.6. Wahlen und alle Abstimmungen erfolgen in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Wahlart. Verlangen 1/3 der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl, dann muß dem stattgegeben werden.

12.7. Jedes Mitglied ab 16 Jahre ist stimmberechtigt.

12.8. Wahlen oder Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit durchgeführt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Wahlleiters.

12.9. Zur Abberufung von Vorstandsmitgliedern, für Satzungsänderungen und für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

12.10. Anträge für die Tagesordnung sind dem geschäftsführenden Vorstand spätestens 8 Tage vorher schriftlich einzureichen. Dringliche Anträge können, wenn es 3/4 der anwesenden Mitglieder wünschen, noch nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die gefaßten Beschlüsse werden schriftlich festgehalten und vom Versammlungsleiter und Schriftführer unterzeichnet. Das Protokoll hat Ort und Zeit der Versammlung, sowie die Abstimmungsergebnisse zu enthalten.

§ 13 Kassenprüfung

Die Generalversammlung wählt alle 2 Jahre 2 Kassenprüfer. Diese führen am Ende des Geschäftsjahres eine Kassenprüfung durch und geben hierüber einen schriftlichen Bericht. Zwischenprüfungen können vom 1. Vorsitzenden angeordnet werden.

3. Jahresbericht des Hauptkassiers
4. Entlastung der Vorstandschaft
5. Wahl der Funktionäre und Bestätigung der Abteilungsleiter
6. Verschiedenes

12.6. Wahlen und alle Abstimmungen erfolgen in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Wahlart. Verlangen 1/3 der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl, dann muß dem stattgegeben werden.

12.7. Jedes Mitglied ab 16 Jahre ist stimmberechtigt.

12.8. Wahlen oder Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit durchgeführt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Wahlleiters.

12.9. Zur Abberufung von Vorstandsmitgliedern, für Satzungsänderungen und für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

12.10. Anträge für die Tagesordnung sind dem geschäftsführenden Vorstand spätestens 8 Tage vorher schriftlich einzureichen. Dringliche Anträge können, wenn es 3/4 der anwesenden Mitglieder wünschen, noch nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die gefaßten Beschlüsse werden schriftlich festgehalten und vom Versammlungsleiter und Schriftführer unterzeichnet. Das Protokoll hat Ort und Zeit der Versammlung, sowie die Abstimmungsergebnisse zu enthalten.

§ 13 Kassenprüfung

Die Generalversammlung wählt alle 2 Jahre 2 Kassenprüfer. Diese führen am Ende des Geschäftsjahres eine Kassenprüfung durch und geben hierüber einen schriftlichen Bericht. Zwischenprüfungen können vom 1. Vorsitzenden angeordnet werden.

§ 14 Ältestenrat

Die Generalversammlung wählt alle zwei Jahre 3 ältere, im Vereinsleben erfahrene Mitglieder, in den Ältestenrat. Ihre Aufgabe ist, Schlichtung von persönlichen Differenzen, Empfehlungen und Hinweise zu geben, die der Vereinsentwicklung dienlich sind.

§ 14 Ältestenrat

Die Generalversammlung wählt alle zwei Jahre 3 ältere, im Vereinsleben erfahrene Mitglieder, in den Ältestenrat. Ihre Aufgabe ist, Schlichtung von persönlichen Differenzen, Empfehlungen und Hinweise zu geben, die der Vereinsentwicklung dienlich sind.

§ 15 Auflösung des Vereins

15.1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine Mitgliederversammlung. Für die Beschlussfassung der Auflösung ist eine Mehrheit von mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

15.2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Sportamt der Stadt Augsburg, das es unmittelbar und ausschließlich einem gleichen Zweck zuzuführen hat.

15.3. Die gesetzlichen Bestimmungen des BGB sind dabei einzuhalten.

§ 16 Inkrafttreten

16.1. Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 27.01.2023 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen.

16.2. Die Änderung tritt mit Eintragung im Vereinsregister der Stadt Augsburg in Kraft.

16.3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

§ 15 Auflösung des Vereins

15.1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine Mitgliederversammlung. Für die Beschlussfassung der Auflösung ist eine Mehrheit von mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

15.2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Sportamt der Stadt Augsburg, das es unmittelbar und ausschließlich einem gleichen Zweck zuzuführen hat.

15.3. Die gesetzlichen Bestimmungen des BGB sind dabei einzuhalten.

§ 16 Inkrafttreten

16.1. Die Satzung wurde in der **außerordentlichen** Mitgliederversammlung am **24.07.2023** geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen.

16.2. Die Änderung tritt mit Eintragung im Vereinsregister der Stadt Augsburg in Kraft.

16.3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

